

# Radwegebenutzungspflicht



# Rechtsgrundlagen

- Straßenverkehrsordnung mit der Fahrradnovelle aus 1997 sowie der Neufassung 2009 mit dem Ziel der Reduzierung der benutzungspflichtigen Radwege
- Verwaltungsvorschriften zur StVO
- Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) in der Neufassung aus 2010

# Warum was geändert werden muss

- Gesetzesnovelle zielte darauf ab, die **Eigenverantwortung** der Verkehrsteilnehmer zu stärken
- Langjährige Unfalluntersuchungen haben ergeben, dass Radfahrer, die sich auf der Fahrbahn befinden aufgrund des unerlässlichen **Sichtkontakts besser wahrgenommen werden** und auch ihrerseits den Kfz-Verkehr besser wahrnehmen. Die Aufhebung der Trennung der Verkehrsarten hin zum Mischprinzip führte zu einer **Reduzierung der Unfallhäufigkeit**.
- Die Radwege sind **oft zu schmal** und zudem nach herrschender Meinung oft in einem **schlechten Zustand**.
- Einige Radfahrer wollen als **gleichwertige Verkehrsteilnehmer** behandelt werden und nicht in Ihren Rechten eingeschränkt werden

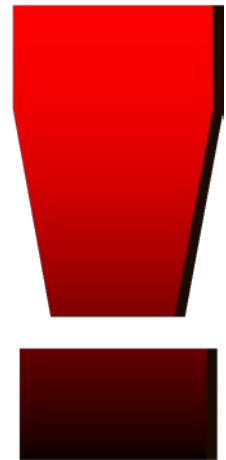
# Grundsatz:

## § 2 Absatz 1 StVO

- Fahrzeuge müssen die Fahrbahn benutzen...
- .... von zwei Fahrbahnen die rechte (Rechtsfahrgebot)

Ein Fahrzeug ist jeder Gegenstand, mit dem eine Fortbewegung auf dem Boden möglich ist.

Fahrräder gelten somit als Fahrzeuge und haben die Fahrbahn zu benutzen...



...es sei denn sie sind zur Benutzung  
der Radwege verpflichtet.

# Radwegebenutzungspflicht

## § 2 Absatz 4 StVO

Eine Benutzungspflicht der Radwege  
**-in der jeweiligen Fahrtrichtung-**  
besteht, wenn das Zeichen 237, 240 oder 241  
angeordnet ist.



# ...ohne die Zeichen 237, 240 oder 241

- dürfen rechte Radwege (in Fahrtrichtung) benutzt werden.  
(=sogenannte sonstige Radwege)

Sie sind baulich angelegt und für die Benutzung durch den Radverkehr erkennbar (rote Pflasterung, Radfahrerpiktogramm) aber nicht mit den blauen Radwegschildern gekennzeichnet. Radfahrer haben dann die Wahl zwischen dem Fahren auf der Fahrbahn oder dem Fahren auf dem "anderen Radweg".



# entgegen der Fahrtrichtung...

- Linke Radwege dürfen nur benutzt werden, wenn dies durch das Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ angezeigt ist.

Dies darf wegen dem Rechtsfahrgebot nur in Ausnahmefällen erlaubt werden !!!



# Kinder...

- Kinder bis zum **vollendeten 8. Lebensjahr** sind nach § 2 Absatz 5 StVO **verpflichtet** den Gehweg zu nutzen.
- Älteren Kindern bis zum **vollendeten 10. Lebensjahr** ist es **frei gestellt**, ob sie mit ihren Fahrrädern Gehwege benutzen oder auf der Fahrbahn fahren.

# **Anordnung der Radwegebenutzungspflicht**

**§ 2 Absatz 4 i.V.m.**

**§ 45 Absatz 9 Satz 2 StVO**

# § 2 Absatz 4

- Die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht muss aus Gründen der Verkehrssicherheit oder des Verkehrsablaufs **erforderlich** sein.
- > Prüfung der Erforderlichkeit in jedem Einzelfall

# Und....

1. ... es müssen ausreichende Flächen zur Verfügung stehen und
2. ... die Benutzung des Radweges muss nach der Beschaffenheit und dem Zustand zumutbar sowie die Linienführung eindeutig, stetig und sicher sein.

# Breiten

Anlagentyp	VwV-StVO		ERA 2010		
	Regelmaß	Mindestmaß	Regelmaß	Mindestmaß	
Schutzstreifen	/	/	1,50	1,25	
Radfahrstreifen	1,85	1,50	/	1,85	
Einrichtungsrادweg	2,00	1,50	2,00	1,60	bei geringer Radverkehrsstärke
beidseitiger Zweirichtungsrادweg	/	/	2,50	2,00	
einseitiger Zweirichtungsrادweg	2,40	2,00	3,00	2,50	bei geringer Radverkehrsstärke
gemeinsamer Geh- und Radweg (innerorts)	/	2,50	/	2,50	abhängig von Fußgänger- und Radverkehrsstärke
gemeinsamer Geh- und Radweg (außerorts)	/	2,00	/	2,50	
getrennter Geh- und Radweg	/	1,50	/	1,60	

# § 45 Absatz 9 Satz 2 StVO

Voraussetzung für die Anordnung einer Benutzungspflicht ist eine Gefahrenlage, die

- auf **besondere örtliche Verhältnisse** zurück zu führen ist und
- **das allgemeine Risiko** der Beeinträchtigung der relevanten Rechtsgüter (hier: Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer sowie öffentliches und privates Rechtseigentum) **erheblich übersteigt**.

# Folge dieser Voraussetzungen...

- Viele angeordnete Radwegebenutzungspflichten müssen aufgehoben werden
- Keine „Fahrbahnbenutzungspflicht“ für Radfahrer, sondern „Radwegbenutzungsrecht“
  - a) durch Nutzung der „sonstigen Radwege“
  - b) durch Ausweisung der Gehwege mit „Radfahrer frei“





# Gehweg + „Radfahrer frei“

- Der Fußgänger ist bevorrechtigt, denn es handelt sich um einen Gehweg!
- Radfahrer haben hier „Schrittgeschwindigkeit“ zu fahren (auch, wenn kein Fußgänger in Sicht ist !!!)